

Satzung

Der Heimatschutzverein Atteln und die St. Johannes-Bruderschaft Atteln bilden gemeinsam einen Verein.

Name und Sitz

§ 1

Dieser Verein trägt den Namen St. Johannes-Schützenbruderschaft e.V.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Paderborn eingetragen und hat seinen Sitz in Atteln.

Wesen und Aufgabe

§ 2

Die St. Johannes-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Johannes-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels.
4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Die St. Johannes-Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bezeichnete Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied können Männer werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.

Die jeweils amtierende Königin und die dem Hofstaat angehörenden Hofdamen sind für die Dauer des Schützenjahres (vom Vogelschießen bis zum Vogelschießen des nächsten Jahres) Mitglieder der St. Johannes-Schützenbruderschaft.

Die weiblichen Mitglieder des Tambourcorps erwerben mit dem Eintritt in das Tambourcorps zugleich die Mitgliedschaft der St. Johannes-Schützenbruderschaft. Die aktive Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres und geht alsdann in eine passive über.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Brudermeister oder seinem Stellvertreter zu melden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Von einer Ablehnung der Aufnahme wird der Betreffende benachrichtigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Johannes-Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
4. Der Austritt kann nur zum Abschluß eines Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist er vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft § 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. Für das Tambourcorps enthält § 7 Sonderregelungen.

An kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere an den Prozessionen sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle *männlichen* Mitglieder der St. Johannes-Schützenbruderschaft beteiligen, und zwar im Schützenrock (schwarze Hose, grüne Jacke, Mütze). An den Prozessionen hat sich der König mit seinen Adjutanten zu beteiligen. Die Kosten für die musikalische Umrahmung bei den Prozessionen trägt die Bruderschaft.

Jedes Mitglied hat nach zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß.

Jungschützen § 6

Jungen und Jungmänner vom 14. bis 18. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefaßt werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St.-Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 18. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den halben Beitrag und sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Die Jungschützen haben kein Recht auf den Königsschuß.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.

§ 7

Die Mitglieder des Tambourcorps Atteln sind Mitglieder der St. Johannes-Schützenbruderschaft. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit der aktiven Mitgliedschaft im Tambourcorps. Mitglieder dieser Abteilung können männliche und weibliche Personen werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird von den Aktiven des Tambourcorps nicht erhoben.

Ehrenmitglieder § 8

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

**Organe der St. Johannes-
Schützenbruderschaft**

§ 9

Organe der St. Johannes-Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 10

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich in folgender Weise einzuladen:

1. Im öffentlichen Bekanntmachungskaten bei der Volksbank unter Angabe der Tagesordnung.
2. Im Lichtenauer Boten.
3. Im Lokalteil des Westf. Volksblattes.
4. In der Neuen Westfälischen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Auflösung der Bruderschaft ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft,
- h) Festlegung der Veranstaltungen.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer ¾ Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem:

Brudermeister
Stellvertretenden Brudermeister
Oberst
Hauptmann
Kassierer und stellv. Kassierer
Schriftführer und stellv. Schriftführer
Schießmeister
Jungschützenmeister

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

Als geistlicher Präses einer von den Priestern, die für Atteln zuständig sind und von der St. Johannes-Schützenbruderschaft bestimmt wird. Außerdem der im Geschäftsjahr amtierende König.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Gesetzlicher Vorstand

§ 13

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassenwart, der Oberst, der Hauptmann, der Schriftführer und der Schießmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

Aufgaben des Vorstandes

§ 14

Aufgaben des Vorstandes sind die:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
4. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
5. Ausschluß eines Mitgliedes,
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

§ 15

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der Hauptmann vertritt den Oberst im Falle seiner Verhinderung.

Der Kassenwart ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu bewahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und Rechnung zu legen. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber (Königskette) und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einen fortlaufend geführtem Protokollbuch einzutragen.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Kassenprüfer

§ 16

Die Kassenprüfer müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfungsbericht.

Festveranstaltungen

§ 17

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

König ist derjenige, welcher den Rest des Vogels von der Stange holt. Der König wählt die Königin sowie die Adjutanten (Hofherren), welche ihre Hofdamen bestimmen.

Das Königspaar und die Mitglieder des Hofstaates sollen grundsätzlich aus Atteln kommen. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

König und Königin erhalten zur Finanzierung einen Zuschuß seitens des Vereins. Die nähere Regelung trifft die Mitgliederversammlung.

Der Kronprinz, Zepter- und Apfelprinz gehören nicht zum Hofstaat. Sie sollen aber zu einem späteren Zeitpunkt dem Verein gemeinsam ein Faß Bier spenden.

§ 18

Die St. Johannes-Schützenbruderschaft e.V. gehört dem Kreisschützenbund von 1958 Büren e.V. als ordentliches Mitglied an.

Sportschießen

§ 19

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den Ebenen des Bundes.

Kunst und Kultur

§ 20

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

Soziale Fürsorge

§ 21

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er bedürftig ist.

Auflösung der Bruderschaft

§ 22

Die Bruderschaft ist ohne Beschlußfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Atteln.

Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

Ehrengericht

§ 23

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen, und zwar von der Bruderschaft, vertreten durch den Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich.

Datenschutzklausel

§ 24

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden vom Verein nicht weitergegeben.

Vermögen

§ 25

Die St. Johannes-Schützenbruderschaft e.V. besitzt folgendes Vermögen:

Inkrafttreten

§ 26

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Januar 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.